



1. VEREINFACHTE ÄNDERUNG gem. § 13 BauGB DES BEBAUUNGSPLANES NR. 11  
"BERGER STRASSE/WEMBERWEG" DER STADT ERWITTE

FESTSETZUNG ÜBER DIE ART DER ÄNDERUNGEN

BEGRENZUNGSLINIEN

GRENZE DES ÄNDERUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES gem. § 9 (7) BauGB

BAUWEISE

BAUGRENZE gem. § 23 (3) BauNVO  
 ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE gem. § 23 (1) BauNVO  
 NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE gem. § 9 (1), Nr. 2 BauGB

SONSTIGE FESTSETZUNGEN

MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZUGUNSTEN DER ANLIEGER gem. § 9 (1), Nr. 21 BauGB

DIE WEITEREN DARGESTELLTEN PLANZEICHEN BEHALTEN IHRE RECHTSKRAFT.

DER RAT DER STADT ERWITTE HAT AM 02.04.1992 DIE NACH § 13 BauGB DURCHFÜHRTE 1. VEREINFACHTE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 11 MIT BEGRÜNDUNG GEM. § 10 BauGB ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

ERWITTE, 02.04.1992

*Klein*  
BÜRGERMEISTER

*S. Brömm*  
RATSMITGLIED

*Huber*  
SCHRIFTFÜHRER

DIESE VEREINFACHTE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES IST AM 04.05.1992 ORTS-OBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN. SIE TRIT AM TAGE DER BEKANNTMACHUNG IN KRAFT. GLEICHZEITIG TRETEN DIE DURCH DIE ÄNDERUNG ERSETZTEN BISHERIGEN FESTSETZUNGEN AUSSER KRAFT. DIE VEREINFACHTE BEBAUUNGSPLAN-ÄNDERUNG LIEGT WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN IN DER STADTVERWALTUNG ÖFFENTLICH AUS.

ERWITTE, 04.05.1992

*F. ...*  
STADTDIREKTOR